

## § 7 SpkWBV (Brandenburg) — Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

Sparkassenwahlverordnung Beschäftigte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge, insbesondere

die Einhaltung der Einreichungsfrist,

die Unterschriften der Unterzeichner und ihre Wahlberechtigung; bei Ergänzung von Wahlvorschlägen auch die Unterzeichnung des Ergänzungsvorschlags durch den Vertreter des Wahlvorschlags oder seinen Stellvertreter,

die Angabe einer Reihenfolge (§ 6 Abs. 2 Satz 1) sowie das Vorliegen der Zustimmungserklärungen,

die Einhaltung des Verbots der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Wahlberechtigten und der Aufnahme eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge und

die Einhaltung des Verbots von Stimmenhäufungsvorschlägen im Wahlvorschlag.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen,

die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,

deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung vorgelegt worden ist oder

die nicht wählbar sind.

Stimmenhäufungsvorschläge sind zu streichen.

(3) In den Fällen, in denen Bewerber mit ihrer Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen benannt worden sind oder Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.

(4) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,

die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,

die eine Bedingung enthalten,

die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,

die die Reihenfolge der Bewerber nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder

die nach Aufforderung des Wahlvorstandes nicht rechtzeitig oder ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden sind.

Ergänzungsvorschläge sind als ungültig zurückzuweisen, wenn sie nicht vom Vertreter des Wahlvorschlags oder seinem Stellvertreter mitunterzeichnet sind.

(5) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt oder ergänzt worden, so ist der Zeitpunkt, zu dem der berichtigte Wahlvorschlag oder der Ergänzungsvorschlag eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(6) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind die getroffenen Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich gegen Unterschrift oder elektronischen Schriftformersatz zu eröffnen oder sonst zuzustellen.

Zitiervorschlag: § 7 SpkWBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg  
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkWBV/7>